

Satzung über die Tiefe der Abstandsflächen (Abstandsflächensatzung) vom 13.12.2018

Die Gemeinde Wald erlässt auf Grund von Art. 6 Abs. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl.S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBl.S. 523) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) folgende Abstandsflächensatzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den in der Anlage beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereich. Der Lageplan i. d. F. v. 12.12.2018 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Regelung abweichender Abstandsflächen

(1) In den in § 1 bezeichneten Gebieten wird abweichend von Art. 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 6 BayBO vorgesehen, dass

1. nur die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad zu einem Drittel, bei einer größeren Neigung der Wandhöhe voll hinzugerechnet wird und
2. die Tiefe der Abstandsfläche $0,4 H$, mindestens 3 m beträgt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Wald
Wald, den 13.12.2018

Gez.

Bauer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Wald und der Verwaltungsgemeinschaft Wald am _____ Abgenommen am: _____

Wald, den _____

Unterschrift, Dienstbez.

Anlage zur Abstandsflächensatzung der Gemeinde Wald vom 13.12.2018

